K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 4. Dezember 2021 Nr. 48

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Rückgewinnung organischer Lösungsmittel S. 473 – Antrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Ertüchtigung der Kläranlage Siegen S. 474 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Nord-Ost auf der Straßenbahnlinie U35“ S. 475

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 476 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 476 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 477 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 477 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 477 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 477

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 477

Hinweis

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52 2021 ist am Freitag, den 17. 12. 2021 (12.00 Uhr),
Erscheinungsdatum: Donnerstag, den 23. 12. 2021
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2022 ist am Montag, den 3. 1. 2022,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 8. 1. 2022

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

695. Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Rückgewinnung organischer Lösungsmittel

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.12.2021
900-0058251-0006/IBA-0012

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 18.10.2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Destillationsbetrieb) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei 50-m³-Tanks als Ersatz für einen bestehenden 100-m³-Tank und einer neuen Entleerstelle im Tanklager D216 sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Netzleitung von D216 zur Production Unit E.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(174) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 473

696. Antrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Ertüchtigung der Kläranlage Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 22.11.2021
54.20.40-063/2021-001

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2021)

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen betreibt im Stadtgebiet Siegen derzeit die Kläranlage Weidenau und die Kläranlage Siegen. Er beabsichtigt, die Kläranlage Weidenau stillzulegen und das bislang dort zu behandelnde Abwasser zur Kläranlage Siegen abzuleiten. Hierfür ist die Erweiterung der Kläranlage Siegen erforderlich.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 beantragt der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen am o.g. Standort eine Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG zur Ertüchtigung der Kläranlage Siegen.

Die Erweiterung der Kläranlage Siegen wurde am 31.08.2018 nach § 57 Abs. 2 LWG erteilt. In diesem Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung durchgeführt. Zu dieser Genehmigung wurden folgende Änderungsbescheide erteilt:

1. Änderungsbescheid vom 28.08.2019 (Medienkanal)
2. Änderungsbescheid vom 17.01.2020 (Rücklaufschlammpumpwerk)
3. Änderungsbescheid vom 12.05.2020 (Erweiterung Medienkanal)
4. Änderungsbescheid vom 22.04.2021 (Primärschlammpumpwerk)

Die Erweiterung der Kläranlage befindet sich im Bau und wird voraussichtlich 2024 in Betrieb gehen.

Parallel zur Kläranlagenerweiterung wurde am 19.04.2018 der Neubau einer Klärschlammtrocknungsanlage auf dem Kläranlagengelände nach § 4 BImSchG genehmigt. In diesem Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Anlage befindet sich derzeit im Probebetrieb.

Mit Erlass vom 16.08.2021 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz entschieden, dass die Trocknung von Klärschlamm gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG noch als Teil der Abwasserbeseitigung zu qualifizieren ist, wenn ein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung besteht. Dies trifft für die Klärschlammtrocknungsanlage auf der Kläranlage Siegen zu.

Zusätzlich beabsichtigt der Antragssteller die tägliche Durchsatzleistung der Klärschlammtrocknungsanlage von 43,2 t/d auf 55 t/d zu erhöhen. Damit möchte der Antragsteller flexibler auf Schwankungen in der Lieferkette reagieren können. Die jährliche Durchsatzleistung von 15.768 t/a bleibt unverändert.

Es sollen folgende Anlagenteile der Klärschlammtrocknungsanlage nach Wasserrecht genehmigt werden:

- Errichtung und Betrieb eines Eingangslagers für entwässerte Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von 86,4 t [BE 1]
- Errichtung und Betrieb eines Niedertemperatur-Klärschlamm-trockners mit einer max. Durchsatzleistung von 55 t/d (OS) und 15.768 t/a (OS) zur Trocknung nicht-gefährlicher ausgefaulter und entwässerter Klärschlämme aus der betriebseigenen sowie externen kommunalen Abwasserbehandlung [BE 2]
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlung bestehend aus einem zweistufigem chemischem Nasswäscher (sauer/alkalisch-oxidativ) sowie einem Biofilter zur Behandlung der Abluft aus dem Klärschlammtrockner [BE 3]
- Errichtung und Betrieb eines Ausgangslagers für getrocknete Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von 33,2 t [BE 4]
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers bei Betriebsstörungen für entwässerte und getrocknete Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von 604,8 t [BE 6]

Der Betrieb der Gesamtanlage soll kontinuierlich an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Die An- und Ablieferung der Klärschlämme findet ausschließlich zwischen 6 und 22 Uhr statt.

Die Kläranlage stellt immissionsschutzrechtlich eine nichtgenehmigungspflichtige Anlage dar, für die die Betreiberpflichten gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgeblich sind.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Anhang I 5. Tiret der Anlage zur ZustVU zuständig.

Das beantragte Vorhaben gehört zu den unter Nr. 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das in der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten Baumaßnahmen finden auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Kläranlage Siegen statt. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Siegen als Flächen zur Beseitigung von Abwasser mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ ausgewiesen. Darüber hinausgehende Flächen werden nicht beansprucht. Mit der Durchführung von Baumaßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die natur- und artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe ausgeglichen werden können. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das Kläranlagengelände grenzt an der nord-westlichen Seite an die B 62n (Hüttentalumgehungsstraße) und an der süd-östlichen Seite an die Bahnstrecke Aachen – Siegen. Die Autobahn A 45 liegt ca. 500 m westlich. Es besteht eine entsprechend hohe verkehrstechnische Grundbelastung mit den entsprechenden Lärmemissionen. Der Anlagenverkehr führt nicht durch Wohngebiete. Vor diesem Hintergrund wird die Erhöhung des Verkehrsaufkommens während der Baumaßnahmen nicht zu einem signifikanten Anstieg der Belastung führen.

Im Anlagenbetrieb entstehen einsatzstoffbedingt unvermeidbare Geruchsemissionen. Diese sind als anlagentypisch einzustufen und werden durch das beantragte Vorhaben nicht in erheblichem Maße erhöht. Hauptgeruchsemissionsquellen stellen hierbei die mechanische Behandlung, die Schlammbehandlung und die Fäkalannahmestation dar. Diese Bereiche werden eingehaust und die entstehenden Emissionen über einen Biofilter gereinigt.

Die von der Anlage ausgehenden Luftemissionen sind generell als gering einzustufen. In den Antragsunterlagen wird angegeben, dass kein Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft überschritten wird. Dies erscheint im Hinblick auf die verwendeten Technologien plausibel.

Im Hinblick auf die beantragte Änderung ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Schallemissionen auszugehen. Es werden insgesamt keine geräuschintensiven Technologien verwendet. Zudem soll die Aufstellung der schallemittierenden Maschinentechnik innerhalb eines Gebäudes geschehen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter https://www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Winter

(727) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 474

697. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Nord-Ost auf der Straßenbahnlinie U35“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 11. 2021
25.17.20-003/2021-001

Das Tiefbauamt - Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau - der Stadt Bochum beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Nord-Ost auf der Straßenbahnlinie U35.

Aus Gründen des Wetterschutzes und zur Steigerung des Komforts der Fahrgäste soll der Ausgang des Stadtbahnbahnhofes Zeche Constantin, Ausgang Nord-Ost, auf der Straßenbahnlinie U35 nachträglich überdacht werden.

Die Systemstruktur der Überdachung sieht eine Überdachung des gesamten Stadtbahnausganges mit einer Stahl-Glas-Konstruktion aus sich wiederholenden Bauelementen vor. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion aus drei Quer-, zwei Längs-, und einem horizontal liegenden Dachrahmen.

Das Dach selbst, welches aus einem Tragwerkrost mit annähernd quadratischem Raster und aufgeständerter Verglasung besteht, liegt auf dem Dachrahmen auf.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.10.2021.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 75,43 m². Die geplante Dachkonstruktion für den Stadtbahnausgang wird auf die bereits vorhandene Stahlbetonbrüstung des Stadtbahnbahnhofs gestellt.

Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 604. Dieser setzt für den geplanten Bereich eine öffentliche Straßenverkehrsfläche ohne weitere inhaltliche Festsetzungen fest.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind mit dem Bauvorhaben keine Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Einen an den Vorhabenbereich angrenzenden Baum gilt es während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen bzw. Schäden zu schützen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme des Tiefbauamtes – Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau – der Stadt Bochum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ittermann

(368) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 475

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

698. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd — Siegen, 26.11.2021

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

Dienstag, 07.12.2021, 17.00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Marketingprogramm 2022
4. Jahresplanung 2022
5. Haushalt 2022
6. VGWS; Tarifmaßnahme 01.08.2022
7. NWL-Vorlage „Barrierefreier Zugang zum Bahnhof Eiserfeld“
8. NWL-Vorlage „Jahresabschluss NWL“
9. NWL-Vorlage „Jahresabschluss EBINFA“
10. NWL-Vorlage „Nachtragshaushalt 2021“
11. NWL-Vorlage „Haushalt 2022“
12. NWL-Vorlage „Wirtschaftsplan EBINFA 2022“
13. NWL-Vorlage „Anpassung der Förderrichtlinie von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur des NWL (Anlage 1 Förderobergrenze)“
14. NWL-Vorlage „Landesweite SPNV-Zielnetzplanung 2032 und 2040 – Die Schwerpunkte im NWL“
15. NWL-Vorlage „Revitalisierung der Hellertalbahn“
16. NWL-Vorlage „Quartalsweiser Qualitätsbericht NWL“
17. NWL-Vorlage „Aufbau eines Entschädigungsmanagements“
18. NWL-Vorlage „Aufbau einer westfälischen Mobilitätsplattform“
19. NWL-Vorlage „Übersicht baubedingte Streckensperrungen 2022“
20. NWL-Vorlage „Migrationsvereinbarung Stationen: RB92, Finnentrop - Olpe“
21. NWL-Vorlage „Zeitplan Nahverkehrsplan“
22. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

23. NWL-Vorlage „Organisation des NWL und stellvertretende Geschäftsführung“
24. NWL-Vorlage „Revision der WestfalenTarif GmbH und WT-Haushalt 2022“
25. NWL-Vorlage „Sachstand Abellio“
26. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(261) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 476

699. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Zweckverband Südwestfalen-IT — Hemer, 25.11.2021

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

Dienstag, 14.12.2021, 16:00 Uhr
im Großen Saal des Grohe Forums,
Sonnenblumenallee 3, Hemer

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2021
2. Impulsvortrag von Prof. Dr. Meyer-Falcke (CIO Land NRW) -angefragt-

3. Kennzahlen Januar bis September 2021, Bericht
4. Wirtschaftsplan 2022, inklusive Stellenplan 2022
   - Vorlage SIT 43/2021 2. Ergänzung -
   4.1 Stellenplan 2022
   4.2 Wirtschaftsplan 2022
5. Finanzierungskonzept SIT remote access
   - Vorlage SIT 25/2021 3. Ergänzung -
6. Sachstandsbericht zur Neuausrichtung der SIT
7. Verschiedenes
8. Gremientermine in 2022

gez. Eva Irrgang
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(132) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 476

700. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE05 4305 0001 0316 5504 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE05 4305 0001 0316 5504 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 3. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 51/21

Bochum, 18. 11. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 477

701. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 142 639, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 11. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 477

702. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 135 295 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 24. 2. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 11. 2021

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 477

703. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 300 607 009 und 400 241 105 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 18. 11. 2021

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 477

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PRO GELENK Behinderten-Selbsthilfegruppe für Gelenkerkrankte e. V.“, Menden, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40531, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Edith Wettberg, Hubertusstraße 106, 44577 Castrop-Rauxel. (34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schwimmclub Fredeburg Goldfische e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60107, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hannelore Marek, Apentroper Weg 19, 57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg.

Rita Linn, Gartenstraße 22, 57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg. (44)

Foto Christof Krackhardt

Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING